



Landgericht Münster

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BRR Automotive
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Viktoria-
Luise-Platz 7, 10777 Berlin,

gegen

die Meta Platforms Ireland Ltd., vertreten durch Richard Kelley, Merrion Road, D04
X2K5 Dublin 4, Irland,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat die 12. Zivilkammer des Landgerichts Münster
auf die mündliche Verhandlung vom 12.03.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter
für Recht erkannt:

1.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,--€, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckende Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und –Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten nachfolgende personenbezogene Daten der Klagepartei mit Hilfe der Meta-Business-Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden:

a)

auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID

- Lead-ID anon_id die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)
- sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b)

auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c)

in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung im Sinne des Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher nachfolgend aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,--€, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckende Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckenden Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall

bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens, zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln:

a)

auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei
- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID anon_id die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)
- sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b)

auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

- der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c)

in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie
- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

3.

Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche nachfolgenden seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche nachfolgend aufgeführten seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen:

a)

auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

- E-Mail der Klagepartei
- Telefonnummer der Klagepartei
- Vorname der Klagepartei
- Nachname der Klagepartei

- Geburtsdatum der Klagepartei
- Geschlecht der Klagepartei
- Ort der Klagepartei
- Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)
- IP-Adresse des Clients
- User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)
- interne Klick-ID der Meta Ltd.
- interne Browser-ID der Meta Ltd.
- Abonnement-ID
- Lead-ID anon_id die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)
- sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b)

auf Webseiten

- die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten
- der Zeitpunkt des Besuchs der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),
- die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons sowie
- weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c)

in mobilen Dritt-Apps

- der Name der App sowie
- der Zeitpunkt des Besuchs
- die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie

- die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

4.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Höhe von 1.500,--€ nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.02.2024 zu zahlen.

5.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 € freizustellen.

6.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

7.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen der Kläger zu 1/9 und die Beklagte zu 8/9.

8.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000,--€ und für die Beklagte gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger macht Ansprüche im Zusammenhang mit angeblich rechtswidriger Datenverarbeitung durch die Beklagte geltend. Gegenwärtig nutzen 3,98 Milliarden Menschen die Produkte von Meta, zu denen u.a. die sozialen Netzwerke Instagram und Facebook gehören. Für Nutzer in der Europäischen Union, einschließlich in Deutschland, wird Instagram von der Beklagten, einem nach dem Recht der Republik Irland gegründeten Unternehmen mit Hauptsitz in Dublin, Irland, betrieben und gehostet.

Die Beklagte hat verschiedene sogenannte „Meta-Business-Tools“ entwickelt, die Webseitenbetreibern und App-Entwicklern Werbeeinnahmen verschaffen können und aus diesem Grund von diesen auf ihren Webseiten und in ihren Apps eingebunden werden. Dies geschieht durch Einfügen eines einfachen Skriptes im Code der Webseiten und Apps. Ein zentrales Merkmal von Facebook und Instagram ist die Personalisierung. Die Produkte und Funktionen, die Facebook und Instagram charakterisieren, arbeiten symbiotisch miteinander, um eine gänzlich auf den einzelnen Nutzer angepasste Erfahrung zu schaffen. Ein Teil dieser personalisierten Inhalte wird von Unternehmen gegen Entgelt genutzt, d.h. in Form von personalisierter Werbung.

Im Wesentlichen gibt es drei Kategorien von Daten, die Meta nutzt, um personalisierte Inhalte auf Instagram bereitzustellen:

Von Nutzern zur Verfügung gestellte Daten, namentlich Informationen über einen Nutzer, die dieser Meta direkt zur Verfügung stellt. Auf Facebook/Instagram müssen Nutzer ihren Benutzernamen, ihre E-Mailadresse oder Telefonnummer sowie ihr Alter angeben, um sich zu registrieren. Ein Nutzer kann sich zudem dafür entscheiden, u.a. Informationen zu seinen Interessen und Hobbys zu teilen, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein.

„on-site“-Daten, d.h. Daten, die als Ergebnis der Aktivitäten des Nutzers auf Facebook/Instagram gesammelt werden („On-Plattform“-Daten)

und

„off-site“-Daten, d.h. solche, die Meta von Dritten (wie von Werbetreibenden) erhält und die zum Beispiel Informationen beinhalten, wie Nutzer mit den Webseiten und Apps von Drittunternehmen interagieren (z.B. Anrufe, Käufe sowie angeschau- te/angeklickte Werbeanzeigen); einschließlich Daten, die Meta durch die hier streit- gegenständlichen Business-Tools erhält.

Um ein Konto auf Instagram zu nutzen und zu registrieren, muss ein zukünftiger Nut- zer den Nutzungsbedingungen zustimmen. Die Registrierungsmaske auf Instagram enthält abrufbare Links zu den Nutzungsbedingungen für Meta-Business-Tools (B 5/413) und zur Datenschutzrichtlinie (Anlage K1/Bl. 287 ff.). Betreiberin des Netz- werks, somit Vertragspartnerin der Klagepartei und Verantwortliche im Sinne des Artikel 4 DSGVO, ist die Beklagte.

Die irische Datenschutzbehörde DPC verhängte im Mai 2023 ein Bußgeld in Höhe von 1,2 Milliarden Euro wegen der unerlaubten Übermittlung der Daten der europäi- schen Nutzer an die USA.

Die Klagepartei hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 04.01.2024 unter Fristsetzung zum 25.01.2024 in Anspruch genommen. Wegen der Einzelheiten wird auf die Anla- ge K 3, Bl. 205 ff. d.GA, Bezug genommen. Nachdem die Beklagte dem nicht nach- gekommen ist, verfolgt die Klagepartei ihr vorgerichtliches Begehren im Klagewege weiter. Mit Schriftsatz vom 06.03.2025 erteilte die Beklagte der Klagepartei Auskunft (Bl. 1638 d.GA).

Die Klagepartei nutzte und nutzt das Netzwerk Instagram unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ seit dem 03.11.2017.

Die Klagepartei behauptet unter anderem, die Beklagte spioniere das Privatleben sämtlicher Nutzer, die bei einem ihrer Netzwerke Facebook oder Instagram angemeldet seien, aus. Über die Business-Tools zeichne die Beklagte das Nutzerverhalten jedes einzelnen Nutzers auf. Die Nachverfolgung sei sehr detailliert, das digitale Fingerprinting für die Meta Ltd. anhand der im Klageantrag zu 1. aufgeführten personenbezogenen Daten des Nutzers durchgeführt. All diese Daten würden im Rahmen des Advanced Matchings der individuellen Meta-ID zugewiesen und zusammen mit den Standortdaten des Mobilgerätes verknüpft und verwendet und so vollständig individualisiert. Aufgrund des Fingerprintings funktioniere die Zuordnung eines technischen Geräts zum Nutzer mit einer Genauigkeit von über 99 % auch dann, wenn der Nutzer seinen Account bei der Meta Ltd. nicht nutze bzw. nicht eingeloggt sei und Cookies der Meta Ltd. nicht zulasse. Entsprechend würden sämtliche Daten auch gesammelt, wenn Nutzer nicht bei den Netzwerken der Meta Ltd. eingeloggt seien. Die Beklagte zeichne das Nutzerverhalten jedes Nutzers auf. Die Daten würde die Beklagte in unsichere Drittstaaten übersenden. Die Datenverarbeitung sei auch nicht gerechtfertigt. Die Meta Ltd. räume sich faktisch selbst das Recht ein, die Daten an beliebige Dritte weiterzugeben, solange sie die Daten nicht einzelnen Dritten „verkaufe“. Es sei aus technischer Sicht egal, ob der Nutzer durch Schaltflächen aktiviert hat oder nicht, da die Datenverarbeitung durch die Beklagte gleichwohl stattfinde.

Der Kläger beantragt:

1.

Es wird festgestellt, dass der Nutzungsvertrag der Parteien zur Nutzung des Netzwerks "Instagram" unter dem Benutzernamen „[REDACTED]“ der Beklagten die Erfassung mit Hilfe der Meta Business Tools, die Weiterleitung an die Server der Beklagten, die dortige Speicherung und anschließende Verwendung von folgenden personenbezogenen Daten nicht gestattet:

a)

auf Dritt-Webseiten und -Apps entstehende personenbezogene Daten der Klagepartei, ob direkt oder in gehashter Form übertragen, d. h.

E-Mail der Klagepartei

Telefonnummer der Klagepartei

Vorname der Klagepartei

Nachname der Klagepartei

Geburtsdatum der Klagepartei

Geschlecht der Klagepartei

Ort der Klagepartei

Externe IDs anderer Werbetreibender (von der Meta Ltd. „external_ID“ genannt)

IP-Adresse des Clients

User-Agent des Clients (d. h. gesammelte Browserinformationen)

interne Klick-ID der Meta Ltd.

interne Browser-ID der Meta Ltd.

Abonnement-ID

Lead-ID

anon_id

die Advertising ID des Betriebssystems Android (von der Meta Ltd. „madid“ genannt)

sowie folgende personenbezogene Daten der Klagepartei

b)

auf Webseiten

die URLs der Webseiten samt ihrer Unterseiten

der Zeitpunkt des Besuchs

der „Referrer“ (die Webseite, über die der Benutzer zur aktuellen Webseite gekommen ist),

die von der Klagepartei auf der Webseite angeklickten Buttons

sowie

weitere von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei auf der jeweiligen Webseite dokumentieren

c)

in mobilen Dritt-Apps

der Name der App sowie

der Zeitpunkt des Besuchs

die von der Klagepartei in der App angeklickten Buttons sowie

die von der Meta „Events“ genannte Daten, die die Interaktionen der Klagepartei in der jeweiligen App dokumentieren.

2.

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, zu unterlassen, auf Drittseiten und -Apps außerhalb der Netzwerke der Beklagten personenbezogene Daten der Klagepartei gem. dem Antrag zu 1. mit Hilfe der Meta Business Tools zu erfassen, an die Server der Beklagten weiterzuleiten, die Daten dort zu speichern und anschließend zu verwenden.

3.

Die Beklagte wird verurteilt, die über die aktuelle Speicherung hinausgehende Verarbeitung i. S. d. Art. 4 Nr. 2 DSGVO sämtlicher unter dem Antrag zu 1 a., b. und c. aufgeführten, seit dem 25.05.2018 bereits von der Beklagten verarbeiteten personenbezogenen Daten bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 Euro, ersatzweise an ihrem gesetzlichen Vertreter zu vollstreckender Ordnungshaft oder einer an ihrem gesetzlichen Ver-

treter zu vollstreckender Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, im Wiederholungsfall bis zu zwei Jahren, bis zur Erfüllung des Löschungsanspruchs nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens zu unterlassen, insbesondere diese nicht an Dritte zu übermitteln.

4.

Die Beklagte wird verpflichtet, sämtliche gem. dem Antrag zu 1 a. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten der Klagepartei einen Monat nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens vollständig zu löschen und der Klagepartei die Löschung zu bestätigen sowie sämtliche gem. dem Antrag zu 1 b. sowie c. seit dem 25.05.2018 bereits gespeicherten personenbezogenen Daten vollständig zu anonymisieren oder wahlweise nach Wahl der Beklagten zu löschen.

5.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klagepartei eine angemessene Entschädigung in Geld, deren Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, die aber mindestens 5.000,00 Euro beträgt, nebst Zinsen i. H. v. fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 02.02.2024, zu zahlen.

6.

Die Beklagte wird verurteilt, die Klagepartei von vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten i.H.v. 1.295,43 Euro freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, dass die von der Klägerseite angegriffenen Anwendungen „Tools“ von einer Vielzahl von Unternehmen genutzt würden und es sich um gängige Technologien handele. Tatsächlich nehme die Beklagte die streitgegenständliche Datenverar-

beutung nicht vor, weil die Klägerseite in eine solche Datenverarbeitung nicht ausdrücklich gemäß Artikel 6 Abs. 1 DSGVO eingewilligt habe. Meta verwende für Nutzer, die sich entschieden hätten, Meta-Produkte weiter mit Werbung zu nutzen, für Verarbeitungszwecke keine über Cookies oder ähnliche Technologien erhobenen Daten des Nutzers, einschließlich die streitgegenständliche Datenverarbeitung, wenn ein Nutzer den Einsatz der optionalen „Cookies auf anderen Apps und Webseiten“ nicht erlaube. Meta nehme die Verarbeitung von Daten von Drittwebseiten und -Apps zur Bereitstellung personalisierter Werbung nur vor, wenn die Klageseite ausdrücklich hierzu ihre Einwilligung erteilt habe.

Die Beklagte meint, dass sie Drittunternehmen die Nutzung der streitgegenständlichen Business-Tools nur zur Verfügung stelle. Die Drittunternehmen seien für die Erhebung der Daten, Offenlegung der Erhebung der Daten und Übermittlung der Daten an die Beklagte verantwortlich. Das Verhalten der Drittunternehmen sei ihr nicht zurechenbar. Die Datenverarbeitung der Beklagten beruhe im Übrigen auf einer Einwilligung. Die Klagepartei könne über verschiedene Einstellungen die Verarbeitung von personenbezogenen Daten kontrollieren und nachvollziehen und auch die Aktivitäten von Werbepartnern kontrollieren. Eine Nutzung der Meta-Produkte zur Überwachung des Privatlebens der Nutzer finde nicht statt. Die Übertragung von Daten in die USA sei notwendig, um eine internationale Sichtbarkeit von Verlinkungen oder Kommentaren zu erreichen. Die Beklagte stütze sich diesbezüglich auf den Datenschutzrahmen EU - USA.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Die Kammer hat den Kläger im Hauptverhandlungstermin vom 12.03.2025 persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten wird auf das Sitzungsprotokoll vom selben Tag Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist im Hinblick auf den Antrag zu Ziffer 1. unzulässig, im Übrigen ist sie im tenorierten Umfang begründet.

I.

A)

1.

Die internationale Zuständigkeit des Landgerichts Münster folgt aus Artikel 79 Abs. 2 DSGVO, da die Klagepartei als betroffene Person im Sinne der Norm ihren gewöhnlichen Aufenthalt im hiesigen Gerichtsbezirk hat.

2.

Die mit dem Klageantrag zu 1. verfolgte Feststellungsklage ist unzulässig. Nach Überzeugung des Gerichts fehlt es am Rechtsschutzbedürfnis für die Feststellung der Nichtgestattung der Datenverarbeitung. Gegenstand der Feststellungsklage ist der Rechtsstreit über ein Rechtsverhältnis. Hierunter ist u.a. die aus dem konkreten Lebenssachverhalt resultierende Beziehung einer Person zu einer anderen Person zu verstehen, die ein subjektives Recht enthält oder aus der ein solches Recht entspringen kann. Einzelne rechtliche Folgen sowie Inhalt und Umfang von Leistungspflichten sollen feststellungsfähig sein, so auch konkrete rechtliche Streitpunkte, die für die Beziehung zwischen den Parteien von Bedeutung sind und die nicht anderweitig wirksam geklärt werden können, für deren Feststellung also ein rechtliches Interesse besteht (vgl. Zöller/Greger, ZPO, § 256, Rn. 4).

So liegt der Fall hier gerade nicht:

Zwar besteht zwischen den Parteien ein Rechtsverhältnis in Form des „Nutzungsvertrages“, und die dem Feststellungsantrag zugrundeliegenden Aspekte sind für die Klagepartei von rechtlicher Bedeutung. Es besteht jedoch kein Bedürfnis für die gesonderte Feststellung einer Unzulässigkeit der Datenverarbeitung. Die Feststellung der nicht gestatteten Datenverarbeitung geht vollumfänglich in dem Klageantrag zu

Ziffer 2. auf. Der Unterlassungsantrag setzt gerade die von dem Kläger mit dem Antrag zu Ziffer 1. geltend gemachte, nicht gestattete Datenverarbeitung voraus. Damit stehen der Klageseite einfachere Mittel zur Verfügung, um ihr Rechtsschutzziel zu erreichen, beispielsweise durch den Klageantrag zu 2. und zu 3. auf Unterlassung.

B)

Die übrigen Anträge sind im tenorierten Umfang erfolgreich.

1.

Die mit dem Klageantrag zu 2. und zu 3. geltend gemachten Unterlassungsansprüche folgen aus Artikel 17 Abs. 1 lit. d) in Verbindung mit Artikel 79 DSGVO.

Gemäß Artikel 17 DSGVO hat die betroffene Person unter bestimmten Voraussetzungen gegen den Verantwortlichen einer Datenverarbeitung einen Anspruch, dass die betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden. Zwar sieht Artikel 17 DSGVO im Wortlaut keinen Unterlassungs- oder Löschungsanspruch vor. Ein solcher lässt sich jedoch in Verbindung mit Artikel 59 DSGVO, der wirksame gerichtliche Rechtsbehelfe bei einer Verletzung der Datenschutzgrundverordnung garantiert, ableiten (OLG Frankfurt, Urt. v. 30.03.2023, 16 U 22/22; BGH, Urt. v. 12.10.2021, VI ZR 489/19). Denn aus der Verpflichtung zur Löschung der Daten ergibt sich explizit zugleich die Verpflichtung, diese künftig nicht (weiter) zu verarbeiten.

Die materiellen Voraussetzungen für einen Unterlassungsanspruch nach Artikel 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO liegen vor. Die Beklagte ist Verantwortliche im Sinne von Artikel 4 Ziffer 1, 2 und 3 DSGVO. Die Beklagte erlangt unstreitig mittels Werkzeugen wie den Business-Tools Informationen über die Bewegungen des Klägers auf Drittwebseiten. Bereits die Erhebung dieser Daten durch die Beklagte und ihre Speicherung durch sie stellt eine „Verarbeitung“ im Sinne von Artikel 4 Nr. 2 DSGVO dar, unabhängig davon, wie die Beklagte die Daten verwendet hat. Dies ergibt sich daraus, dass die Beklagte die Daten des Klägers erhebt, um ihm personalisierte Werbeeinblendungen für sein Konto zu generieren. Das Geschäftsmodell der Beklagten ist zwischen den Parteien unstreitig und im Übrigen auch gerichtsbekannt. Der Kläger hat darüberhinausgehend mit Schriftsatz vom 25.02.2025 (Bl. 840 ff.) substantiiert

dargelegt, dass trotz Deaktivierung „optionaler Cookies“ und Auswahl der Option im verwendeten Nutzerkonto „Nein, meine Werbung nicht mit Hilfe dieser Informationen relevanter machen“ gleichwohl eine Datenerfassung durch den Third-Party-Cookie der Beklagten erfolgt: Beim Aufruf der Webseite „Spiegel.de“ ist auf dem Bildschirm zu sehen, dass der Metapixel sofort geladen wird, ohne dass der Besucher überhaupt eine Auswahl im dortigen „Cookie-Banner“ getroffen hat. Dem ist die Beklagte nicht substantiiert entgegengetreten. Sie hat lediglich ausgeführt „... Stattdessen nutzt Meta Informationen der Klageseite von Cookies und ähnlichen Technologien für begrenzte Zwecke, wie Sicherheits- und Integritätszwecke. ...“ (Schriftsatz vom 25.02.2025, Bl. 1376 d.A.). Was die Beklagte unter „begrenzten Zwecken“ versteht, lässt sie geflissentlich offen.

Insoweit kommt es nicht darauf an, dass der Kläger weder die genaue Funktionsweise der Business Tools, den konkreten Umgang der Datenerhebung oder die betroffenen Websites im Einzelnen benennen kann. Die Klage ist in diesem Zusammenhang nach der Überzeugung des Gerichts hinreichend substantiiert. Eine genauere Substantiierung würde tiefergehende Kenntnisse des Geschäftsmodells der Beklagten erfordern, die der Kläger naturgemäß nicht haben kann. Schon daher ist die Klagepartei ihrer Substantiierungslast betreffend der Verantwortlichkeit im Sinne des Artikel 4 Nr. 2 DSGVO hinreichend nachgekommen.

Die Beklagte hat die Verantwortlichkeit im Sinne der vorgenannten Norm nicht hinreichend bestritten. Sie beruft sich darauf, dass Drittunternehmen, welche die Business Tools der Beklagten auf ihren Webseiten oder Apps nutzen, die maßgeblich Verantwortlichen seien. Dieser Argumentation ist jedoch bereits der Europäische Gerichtshof in seinem Urteil vom 29. Juli 2019 (Az.: C-40/17- Fashion ID) entgegengetreten, der von einer gemeinsamen Verantwortlichkeit des Webseite-Betreibers, als auch von Facebook ausging. Diese Rechtsprechung ist entsprechend auf das Vorliegen streitgegenständlicher Business-Tools der Beklagten zu übertragen. Diese kann sich daher nicht auf eine alleinige Verantwortlichkeit der Drittwebseiten berufen. Vielmehr ist aus der Entscheidung des EuGH abzuleiten, dass eine gemeinsame Verantwortlichkeit des Webseiten-Betreibers, als auch des Betreibers des angebotenen Tools mit unterschiedlichen Verantwortlichkeiten/Haftungen besteht. Da die Verwendung des Business Tools nicht im Streit steht, sondern Streitthemen vorliegend die Zuläs-

sigkeit einer vorgenommenen Datenverarbeitung durch die Beklagte ist, ist die Verantwortlichkeit der Beklagten zur Überzeugung der Kammer nachgewiesen.

b)

Die von der Beklagten über ihre Business Tools gewonnenen Daten werden unrechtmäßig verarbeitet, denn das Handeln ist von keiner in Artikel 6 und 9 DSGVO normierten Rechtsgrundlagen gedeckt.

Von einer Einwilligung im Sinne des Artikel 6 Abs. 1, Abs. 1 lit. a) und Artikel 9 Abs. 2 lit. a) DSGVO ist vorliegend nicht auszugehen. Soweit sich die Beklagte insoweit auf eine Einwilligung durch eine Zustimmung der Datenschutzrichtlinien ihres Netzwerks beruft, kann sie damit nicht durchdringen. Die Klagepartei wurde vorliegend schon nicht in erforderlichem Umfang über die Datenverarbeitung durch die Beklagte in Kenntnis gesetzt. Es liegt daher keine rechtsverbindliche Einwilligung der Klagepartei vor, weder durch die Zustimmung von Cookies der Drittwebsites, noch über die Datenschutzrichtlinien des sozialen Netzwerks der Beklagten. Der unter der Schaltfläche „optionale Cookies erlauben“ aufgeführte Text stellt keine umfassende Erläuterung der Datenverarbeitung der Beklagten dar. Der jeweilige Nutzer kann durch diese insbesondere Dauer, Umfang und Zweck der Datenverarbeitung nicht vollständig erfassen. So spricht die Beklagte zum Beispiel in ihren Einstellungen von „optionalen Cookies“. Welche Cookies sie als „optional“ und welche sie als „nicht optional“ betrachtet, wird aus dem Text der Beklagten nicht deutlich. Ebenso bleibt unklar, inwieweit das streitgegenständliche digitale Fingerprinting mit umfasst ist. Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um Cookies. Es wird nicht ersichtlich, wie und für welche Zwecke diese Cookies genutzt werden. Auch der unter der Schaltfläche „Informationen über Aktivitäten von Werbepartnern“ aufgeführte Text stellt keine ausreichende Erläuterung der Datenverarbeitung der Beklagten dar. Aus Sicht des Nutzers besteht nur eine Einstellmöglichkeit dahingehend, welche Werbung diesem angezeigt wird. So heißt es hier „Ja, meine Werbung mit Hilfe dieser Informationen relevanter machen“ und „Wir zeigen dir Anzeigen, die – basierend darauf, was dir bereits gefällt – relevanter für dich sind“. Aus der Schaltfläche ergibt sich nicht, dass durch die Einwilligung bzw. Verweigerung Einfluss auf die Datenverarbeitung genommen werden kann, die nicht die bloße Darstellung von Werbung betrifft.

Auch die Datenschutzrichtlinie der Beklagten kann dieses Informationsdefizit nicht kompensieren. Auf diese wird in der in Rede stehenden Schaltfläche „optionale Cookies“ schon nicht erkennbar Bezug genommen, sodass ein durchschnittlich aufmerksamer und verständiger Nutzer auf die relevanten Informationen gar nicht zu stoßen vermag. Zudem ist die Datenschutzrichtlinie derart offen formuliert, dass der Umfang der Datenverarbeitung wiederum im Unklaren bleibt.

So heißt es im Abschnitt „Informationen von Partnern, Anbietern und sonstigen Dritten“:

„Wir erheben und erhalten Informationen von Partnern, Anbietern für Messlösungen, Anbietern von Marketinglösungen und sonstigen Dritten zu vielen deiner Informationen und Aktivitäten auf und außerhalb von unseren Produkten.

Hier sind einige Beispiele für Informationen, die wir über dich erhalten:

- Deine Geräteinformationen
- Websites, die du besuchst, und Cookie-Daten, etwa durch soziale Plugins oder das Meta-Pixel
- Apps, die du nutzt
- Spiele, die du spielst
- Käufe und Transaktionen, die du über unsere Produkte tätigst und bei denen du eine Checkout-Funktion nutzt, die nicht von Meta ist
- Werbeanzeigen, die du dir ansiehst, und wie du mit ihnen interagierst
- wie du die Produkte und Dienste bzw. Dienstleistungen unserer Partner online oder persönlich nutzt“.

Aus diesem nicht abschließenden Beispielskatalog kann der Nutzer nichts Konkretes ableiten. Er kann nicht wissen, in welche Konstellationen welche Daten von der Beklagten wie verarbeitet werden. In Anbetracht des Umfangs der fraglichen Datenverarbeitung und ihrer erheblichen Auswirkungen auf die Nutzer des Netzwerks sowie angesichts des Umstandes, dass diese Nutzer vernünftigerweise nicht damit rechnen

können, dass andere Daten als die, die ihr Verhalten innerhalb des sozialen Netzwerks betreffen, von der Beklagten verarbeitet werden, wäre es, um die nötige Transparenz im Sinne der DSGVO zu gewährleisten, insofern erforderlich, dass eine Einwilligung gesondert für die Verarbeitung der netzwerkinternen Daten einerseits und der netzwerkexternen Daten andererseits erteilt werden kann. Eine derartige Möglichkeit hat die Beklagte jedoch nicht dargelegt.

Von einer Rechtmäßigkeit nach Artikel 6 Abs. 1, Unterabsatz 1 lit. b) DSGVO ist ebenfalls nicht auszugehen. Denn die Personalisierung der Inhalte, die dem Nutzer angezeigt werden und die durch die Handlungsweise der Beklagten erreicht werden, ist nicht erforderlich im Sinne von objektiv unerlässlich, um dem Nutzer die Dienste des sozialen Online-Netzwerks anzubieten. Vielmehr dient sie vorwiegend den wirtschaftlichen Interessen der Beklagten, welcher eine enorme Marktmacht zukommt und der gegenüber sich der einzelne private Nutzer in einer erheblich unterlegenen Position befindet. Dem Nutzer, der sich zur Nutzung eines sozialen Netzwerkes entschließt und auch seinem Hauptinteresse, nämlich mit möglichst vielen Bekannten in Kontakt zu treten bzw. in Kontakt bleiben zu können, entsprechen möchte, bleibt nach lebensnaher Betrachtung in vielen Fällen nur die Wahl eines Netzwerks der Beklagten.

Eine Rechtfertigung gemäß Artikel 6 Abs. 1, Unterabschnitt 1. lit. c) bis e) DSGVO kommt ebenfalls nicht in Betracht, da weder eine rechtliche Verpflichtung, noch ein öffentliches oder lebenswichtiges Interesse zur entsprechenden Datenverarbeitung ersichtlich ist.

Eine nach Artikel 6 Abs. 1, Unterabsatz 1 lit. f) DSGVO vorzunehmende Interessenabwägung geht ebenfalls nicht zugunsten der Beklagten aus, denn ein berechtigtes Interesse der Beklagten an einem „profitablen Dienst“ steht nicht über dem Grundrecht der Nutzer an Datensicherheit. Der EuGH führt diesbezüglich überzeugend aus, dass auch, wenn Dienste eines sozialen Online-Netzwerks unentgeltlich sind, der Nutzer dieses Netzwerks vernünftigerweise nicht damit rechnen kann und muss, dass der Betreiber dieses sozialen Netzwerks seine personenbezogenen Daten ohne seine Einwilligung zum Zweck der Personalisierung der Werbung verarbeitet. Unter

diesen Umständen gehen die Interessen und Grundrechte des Nutzers dem Interesse des Betreibers an einer solchen Personalisierung der Werbung vor.

2.

Soweit die Klagepartei weiter begehrt, an jeden Fall der Zuwiderhandlung die Verhängung eines Ordnungsgeldes, ersatzweise Ordnungshaft, zu knüpfen, so steht ihr dies aus § 890 Abs. 2 ZPO zu. Eine solche „präventive Verurteilung“ bzw. Androhung von Zwangsmaßnahmen ist in der DSGVO, aus der sich der Unterlassungsanspruch als solcher ergibt, nicht vorgesehen. Artikel 83 der DSGVO enthält lediglich die Sanktionsregelung bei Verstößen gegen Artikel 17 DSGVO, wonach erhebliche Geldbußen verhängt werden können. Würde man die nationalen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland nicht anwenden, so bestünde die Gefahr, dass Unternehmen die Zahlung einer Geldbuße in Kauf nehmen, um der Verpflichtung zum Unterlassen nicht nachkommen zu müssen. Um dem entgegenzuwirken und die Unterlassung im Bedarfsfalle zu erreichen, erscheint es gerechtfertigt, auf die im nationalen Recht vorgesehenen Zwangsmaßnahmen zurückzugreifen.

3.

Der dem Klageantrag zu 4. zugrundeliegende Löschungsanspruch folgt aus Artikel 17 Abs. 1 lit. d) DSGVO in Verbindung mit § 259 ZPO. Denn die personenbezogenen Daten wurden von der Beklagten unrechtmäßig erlangt, sodass ein Anspruch auf unverzügliche Löschung besteht. Soweit die vollständige Anonymisierung verlangt wird, folgt der Anspruch aus Artikel 18 Abs. 1 lit. b) DSGVO. Da die Daten unrechtmäßig erlangt wurden, kann auch die Einschränkung der Verarbeitung verlangt werden. Die Anonymisierung der Daten ist zwar nicht unmittelbar in Artikel 4 Nr. 2 DSGVO als Bestandteil des Verarbeitens genannt. Aus dem gesamten Kontext und dem Verständnis heraus ist dies jedoch als „Veränderung“ der Daten zu verstehen, was wiederum Bestandteil der Verarbeitung ist, sodass die Klagepartei diese Maßnahme als Einschränkung der Verarbeitung verlangen kann.

4.

Der Klagepartei steht aus Artikel 82 DSGVO die Zahlung immateriellen Schadensersatzes nebst Zinsen zu, wie aus dem Tenor ersichtlich.

Die Beklagte hat, da sie die Daten unrechtmäßig erhoben hat, gegen die Verordnung verstoßen. Der Klagepartei ist hierdurch ein erstattungsfähiger Schaden entstanden. Vorliegend hat der Kläger bei seiner Anhörung nachvollziehbar angegeben, er sei durch die Vorgehensweise der Beklagten beeindruckt und in einer Belastungssituation. Er überlege sich aktuell zweimal, ob er überhaupt etwas „google“ oder Instagram nutze. Dementsprechend habe er auch – allerdings erfolglos – versucht, den Facebook-Account vollständig zu löschen, und er nutze Instagram so gut wie überhaupt nicht mehr. Die Kammer glaubt dem Kläger, der die Fragen des Gerichts vollständig und überzeugend beantwortet hat. Es ist nachvollziehbar, dass der Kläger sich von der Beklagten überwacht fühlt und Sorge hat, dass diese zu viel über ihn weiß und die Daten in die USA übermittelt. Berücksichtigt man überdies, dass die Verstöße der Beklagten von erheblichem Umfang waren, da eine Vielzahl von Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, so kann von einem erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung bei dem Kläger ausgegangen werden. Dementsprechend hält die Kammer – wie bereits eine Vielzahl von Landgerichten – einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.500 Euro für angemessen, aber ausreichend.

Der Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Verzugszinsen folgt aufgrund des Schriftsatzes vom 04.01.2024 aus §§ 286, 288 BGB.

5.

Die Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren ist ebenfalls aus Verzugs Gesichtspunkten geschuldet, nachdem die jeweiligen austenorierten Ansprüche sofort fällig waren und sich die Beklagte zum Zeitpunkt der Beauftragung der Klägervertreter im Verzug befand. Der Anspruch besteht aber nur in der aus dem Tenor ersichtlichen Höhe unter Zugrundelegung des berechtigten Gegenstandswertes von 4.500 Euro (Klageanträge zu 1. bis 4. jeweils 1.000 Euro und Klageantrag zu 5. 1.500 Euro), was zu erstattungsfähigen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 540,50 Euro brutto führt.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 ff., 708, 709 ZPO.

